

# 1 Stadt Villingen-Schwenningen

## Wohngebietsentwicklung „Vöhrenbacher Straße“, Villingen

### Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

#### 2 Vorhaben: Anlass und Gebietsübersicht

	<p><b>Anlass</b> Entlang der Vöhrenbacher Straße in Villingen ist der Bau von Sozialwohnungen und Wohnheimen einschließlich einer Tiefgarage zur Nachverdichtung einer Innenentwicklungsfläche geplant. Im Plangebiet liegen Grünflächen mit Gehölzen, die hinsichtlich ihrer Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Arten überprüft werden sollen. Bis auf den Erhalt von einzelnen Heckenpartien und wenigen Bäumen ist geplant, im Zuge der Baumaßnahmen die Vegetationsstrukturen in den einzelnen Teilbereichen ganz oder teilweise zu entfernen.</p> <p><b>Untersuchungsgebiet</b> Lage: Im Westen von Villingen nördlich der Vöhrenbacher Straße. Größe: ca. 0,52 ha Flächennutzung: Der größte Teil des Plangebietes besteht aktuell aus einem Parkplatzgelände und angrenzenden, lückig bis dicht mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen Grünstreifen bzw. Hecken. Im nordöstlichen Teil befindet sich ein kleiner Park mit Fußwegen, Wiesen und einzelnen Bäumen und Sträuchern.</p>
<p>Lage des Plangebiets, gelb umrandet</p>	

#### 3 Rahmenbedingungen und Methodik

##### 3.1 Rechtliche Grundlage

**§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**  
Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

**Anwendungsbereich**  
Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten Relevanzprüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

##### 3.2 Methodische Vorgehensweise

**Aufgabenstellung**  
Ziel der vorliegenden Relevanzprüfung ist es, in einem ersten Schritt zu prüfen, ob mit einem Vorkommen planungsrelevanter Arten gerechnet werden muss und artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten.

## Prüfschritte

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggf. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brutverbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW) sowie Literatur- und Datenbankrecherche. Damit wird geklärt, ob Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer geographischen Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.
- Können artenschutzrechtliche Konflikte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so muss sich an die Relevanzprüfung eine Erfassung der Arten/Artengruppe(n) im Gelände zur Feststellung der tatsächlichen Vorkommen anschließen. Diese Erfassung bildet die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ggf. die Planung weiterer Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Dies ist nicht Gegenstand der hier vorgelegten Relevanzprüfung. Nachfolgend werden jedoch bei der jeweiligen Artengruppe Hinweise zu Art und Umfang weiterer erforderlicher Untersuchungen gegeben.

## 4 Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

### Habitatstrukturen im Plangebiet und seinem Umfeld – Erfassungen vom 26.03.2019 und 14.11.2019

- Innerstädtisches Gebiet mit viel Fußgängerverkehr, südlicher Bereich größtenteils mit teilversiegelten Parkplätzen und Fußweg sowie breiten Grünstreifen. Nordwestlich des Parkplatzes ist dieser mit Bäumen, Sträuchern sowie Zwergsträuchern/Bodendeckern dicht bewachsen (Ahorn, Eiche, Lärche, Birke, Fichte, Tanne, Buche, Haselnuss, Hartriegel, Kornelkirsche, Schneebeere u.a.),
- Nördlich der Parkplätze verläuft ein Fußweg, der im westlichen Bereich beiderseits von Sträuchern bzw. Hecken eingerahmt (z.B. Eberesche, Ahorn, Fichte, Lärche, zahlreiche Straucharten) ist, die eine Art Grünkorridor für Vögel dienen können. Einige ältere Bäume sind dicht mit Efeulianen bewachsen, die einerseits Verstecke und Nistmöglichkeiten schaffen und andererseits als wichtige Nahrungsquelle (Beeren) für Brut- und Gastvögel dienen.
- Weiter westlich davon wächst die Hecke nur noch nördlich des Weges.
- Im Nordosten liegt eine parkartige Grünfläche mit gras- und moosreicher, relativ artenarmer Wiese. Einzelnen in der Wiese befinden sich drei Ahornbäume, zwei Strauchgruppen aus zwei bzw. sechs Haselsträuchern und eine Strauchgruppe aus zwei niedrigen Kornelkirschen.
- Angrenzend befinden sich Gärten sowie weitere öffentliche Grünflächen mit Baumbestand und Hecken/Gebüsch. Südlich grenzt die Vöhrenbacher Straße an.

## 5 Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

### 5.1 Wirkfaktoren

baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte (temporäre) Inanspruchnahme von Flächen, für die keine Neuversiegelung bzw. Überbauung geplant ist</li> <li>• Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit</li> <li>• Rodung von Bäumen und Sträuchern</li> </ul>
------------	---

anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelungen durch Überbauung</li> <li>• Verlust von Vegetationsstrukturen und Grünkorridoren</li> <li>• Verlust von Habitaten für Tiere und Pflanzen</li> </ul>
betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht, Verkehr und menschliche Anwesenheit</li> </ul>
<b>5.2 Maßnahmen zur frühzeitigen Vermeidung von Beeinträchtigungen</b>	
V1	Bäume und Sträucher dürfen entsprechend § 39 BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.
V2	Erhalt von zusammenhängenden Heckenbeständen und punktuell von Baumgruppen bzw. Einzelbäumen nördlich des geplanten Fuß-/ Radweges Vöhrenbacher Straße und entlang des jetzigen Parkplatzgeländes (eine Buche mit Nest), und des älteren Ahorns in der nordöstlichen Ecke des Gebietes.

<b>6 Relevanzprüfung</b>
<b>6.1 Europäische Vogelarten</b>
<p><b>Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten</b></p> <p>„Allerweltsarten“, d.h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. So ist im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Abweichend von der Regelannahme können Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevant sein, wenn geringe Ausweichmöglichkeiten bestehen (z. B. in dicht bebauter Umgebung), oder eine große Anzahl Individuen oder Brutpaare betroffen ist.</p> <p>Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (Ziff. 4.2).</p> <p>Aufgrund der Habitatstrukturen (Ziff. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld vor allem weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Im Plangebiet konnten als typische Vertreter Amsel (<i>Turdus merula</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>) und Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) beobachtet werden. Bei der Begehung im November konnten als Gastvögel zudem u. a. Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) und der in Stadtgebieten selten auftretende Tannenhäher (<i>Nucifraga caryocatactes</i>) nachgewiesen werden.</p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln im Rahmen der Fällarbeiten tritt nicht ein, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Ziff. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.</p> <p>Gemäß den Erläuterungen oben werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.</p> <p><b>Planungsrelevante Vogelarten</b></p> <p>Regelmäßige Berücksichtigung derjenigen Arten, die folgenden Kriterien entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)</li> <li>• Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL</li> <li>• Streng geschützte Vogelarten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Koloniebrüter</li> </ul>	
Vogelarten	<p>Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem innerstädtischen Wohngebiet von Villingen mit relativ hoher Vorbelastung und Störungen durch menschliche Anwesenheit, Straßenverkehr, Radfahrer, Hundespaziergänger u. a. kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten, zumindest als Brutvögel, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei der Begehung im November konnte etwa 50 m nördlich des Plangebietes im Bereich einer Gartenanlage ein Feldsperling (<i>Passer montanus</i>, Vorwarnliste Baden-Württemberg / Deutschland) beobachtet werden. Ein saisonales Auftreten dieser Art im Plangebiet als Nahrungsgast kann somit nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p>
Bestandserfassung	<p><b>Vorschlag Untersuchungsumfang/Vermeidungsmaßnahmen</b></p> <p>Der Gehölzstreifen zwischen dem geplanten Rad-/Fußweg und dem nördlich angrenzenden Wohngebiet ist als Grünkorridor durch eine Reduktion / Aufteilung der geplanten Müllcontainer-/Fahrradstellfläche so weit wie möglich und besonders hinsichtlich seiner Bedeutung für die ortsansässige Avifauna als Brut-, Rast- und Deckungshabitat zu erhalten. Dies betrifft in erster Linie weit verbreitete Vogelarten, aber möglicherweise auch planungsrelevante Arten wie den Feldsperling, die in umliegenden Grünflächen (z. B. östlich des Plangebiets) und naturnahen Habitaten (z. B. südlich der Vöhrenbacher Str.) leben bzw. rasten und den Korridor potentiell zur Nahrungssuche und Deckung nutzen. Zudem sollten einzelne Bäume am Nord- und Südostrand des Parkplatzes, insbesondere mit Efeu bewachsene, ebenso wie der ältere Ahornbaum im Nordosten der Grünfläche, ganz am Rand des Plangebietes, unbedingt erhalten bleiben.</p>
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p><b>6.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV</b></p>	
<p>In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige planungsrelevante Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, so für Säugetiere (mit Ausnahme von Fledermäusen), Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Libellen, Schmetterlinge, Käfer sowie Weichtiere.</p> <p>Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:</p>	
<p><b>Säugetiere</b></p>	
Fledermäuse	<p>Im Plangebiet gibt es keine Gebäudequartiere oder ausgeprägte Höhlenbäume. Die Bäume in den Grünstreifen entlang der Vöhrenbacher Straße bzw. des Parkplatzes weisen allenfalls geringes Potential für Tagesverstecke in Form von kleineren Astlöchern, Rissen oder Rindenspalten auf. Vom Boden aus sind keine nennenswerten Strukturen zu erkennen. Winterquartiere und Wochenstuben können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ebenso eine Bedeutung des Plangebietes als essentielles Nahrungshabitat.</p>
Bestandserfassung	<p><b>Vorschlag Untersuchungsumfang/Vermeidungsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erneute Überprüfung des Baumbestandes vor der Fällung hinsichtlich Quartierpotential, wenn bis zur Realisierung des Vorhabens ein Zeitraum von &gt; 5 Jahre verstreicht. Dann ggf. in Abhängigkeit von der Betroffenheit potentieller Quartiere Festlegung einer Anzahl künstlicher Quartiere (Flachkästen) zur Anbringung im nahen Umfeld.</li> </ul>
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p><b>Pflanzen</b></p>	
	<p>Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.</p>
Bestandserfassung	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

**7 Fazit**

Artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten konnten nicht festgestellt werden. Im Plangebiet sowie in dessen unmittelbarer Umgebung kommen vor allem weit verbreitete Vogelarten vor. Bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungs- bzw. Schnittschneiten für Gehölze, sofern diese erhalten werden können, treten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein. Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.



## Fotodokumentation



Plangebiet südwestliche Ecke, Blick Richtung Osten, Parkplätze mit Grünstreifen zur Straße



Blick nach Westen, Parkplätze



Blick nach Südwesten, Parkplätze mit Grünstreifen zur Straße



Fußweg nördlich der Parkplätze – westlicher Abschnitt



Fußweg nördlich der Parkplätze – mittiger Abschnitt



Grünanlage mit Haselbüschen, Blick nach Süden



Fußweg durch die Grünanlage mit Haselbüschen und Ahorn, Blick nach Süden



Blick nach Süden, Grünanlage mit Parkplatz dahinter



Älterer Ahorn (rechts) am nordöstlichen Rand des Plangebiets

aufgestellt:  
Stuttgart, den 29.11.2019  
M.Sc. Agrarwissenschaft Lena Fränkel  
Dr. André Weller, Dipl.-Biologe